

7.

Anordnung

**zur Anpassung der Vorschriften über das
Verfahren in Ehesachen an die Verordnung
über Eheschließung und Eheauflösung
— Eheverfahrensordnung (EheVerfO) —**

Vom 7. Februar 1956

(GBL I S. 145)

Auf Grund des § 20 der Verordnung vom 24. November 1955 über Eheschließung und Eheauflösung (GBL I S. 849) — Eheverordnung — wird zur Anpassung der Vorschriften über das Verfahren in Ehesachen an diese Verordnung folgendes angeordnet:

§ 1

Eie Vorschriften der Zivilprozeßordnung einschließlich der Nebengesetze sind, soweit sie nicht durch diese Anordnung geändert oder aufgehoben werden, in Übereinstimmung mit dieser Anordnung und im Sinne der Eheverordnung anzuwenden.

I.

Vorbereitende Verhandlung in Scheidungssachen

§ 2

(1) Das Gericht hat in allen Scheidungssachen eine vorbereitende Verhandlung durchzuführen.

(2) Die vorbereitende Verhandlung dient der Aussöhnung und Erziehung der Parteien mit dem Ziele, die Ehe und Familie zu festigen.

(3) Das Gericht hat in der vorbereitenden Verhandlung mit den Parteien die Gründe des Scheidungsverlangens zu erörtern und den Sachverhalt soweit wie möglich aufzuklären. Es hat zu prüfen, ob die vorgebrachten Gründe ernstlich sind und geeignet sein können, die Klage zu rechtfertigen.